

Satzung
der Ortsgemeinde Bescheid
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 24. Aug. 2026

Der Ortsgemeinderat Bescheid hat am 06.08.2026 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz verantwortlich sind,
2. Antragsteller,
3. wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
4. wer ein Verfügungsrecht nach § 13 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bescheid erwirbt,
5. wer ein Nutzungsrecht nach § 14 der Friedhofssatzung Bescheid erwirbt
6. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
7. mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.04.2026 außer Kraft.

Anlage
zur Satzung der Ortsgemeinde Bescheid
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung der Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 150,00 €
 - b) vom vollendeten 7. Lebensjahr an 300,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 150,00 €
3. Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (nur Pflege) 3.000,00 €
4. Überlassung einer Naturbegräbnisstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (inkl. Namenstafel) 800,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 600,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 1.200,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 20,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 40,00 €

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 500,00 €
 - b) vom vollendeten 7. Lebensjahr 500,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 100,00 €

2. Wahlgräber
(§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a) je Grabstelle 500,00 €

Bei Bestattungen und Beisetzungen an
Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird
ein Zuschlag berechnet von 50 v.H.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche 40,00 €
b) einer Urne 40,00 €
je Sterbefall

VI. Vorzeitige Einebnungen von Grabstellen

Als Kostenersatz für vorzeitige Einebnungen von Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten wird

a) eine Gebührenpauschale pro angefangenes Jahr der
Restnutzungszeit in Höhe von je 40,00 €
b) ein einmaliger Kostenersatz in Höhe von 50,00 €
erhoben

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bescheid, 24.08.2026



(Siegel)

gez. Raabe-Roschlaub, Ortsbürgermeisterin